

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und
Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 10**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 07. April 2022

Der Naturschutzbund Deutschland e.V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow, beantragt im Landkreis Havelland, Gemeinden Rathenow und Premnitz, die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 10 - Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP) ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist, einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der Havel und die daran angebotenen Lebensräume wiederherzustellen. Dazu ist die bauliche Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Aus dem Gesamtprojekt ist der Maßnahmenkomplex 10 (MK 10) Gegenstand des hier beschriebenen Vorhabens. Das Planungsgebiet hat eine flächige Ausdehnung von rund 263 Hektar und befindet sich zwischen der Stadt Rathenow im Norden und dem der Stadt Premnitz zugehörigen Ortsteil Mögelin im Süden. Die Einzelmaßnahmen des MK 10 sollen beidseits entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW), im Übergangsbereich der Stauhaltung Bahnitz in die Stauhaltung Rathenow, von UHW-km 98,40 bis UHW-km 104,94 realisiert werden.

Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Maßnahmenkomplexes MK 10 verbundenen bau-, und anlagebedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Das Vorhaben hat auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Die geplanten Einzelmaßnahmen des MK 10 entsprechen den Zielvorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) und sind Bestandteil dieses „Plans zur Verwaltung der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ und dienen damit unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und Arten der Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“ und SPA-Gebiet „Niederung der Unteren Havel Süd“, können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)